



EGERER SCHLOSS WEYER

Nutzer (Name, Rechnungsanschrift)			
Ansprechperson & Stv. (Mindestalter: 18 Jahre)			
Telefon & E-Mail	Telefon: E-Mail:	Telefon: E-Mail:	
Veranstaltungsbezeichnung			
Art der Veranstaltung	<input type="checkbox"/> wiederkehrend	<input type="checkbox"/> einmalig	
Anzahl der Teilnehmer			
Veranstaltungsraum	<input type="checkbox"/> Festsaal	<input type="checkbox"/> Ballettraum	<input type="checkbox"/> Sonstiges
Datum & Dauer der Veranstaltung			
Veranstaltungsform	<input type="checkbox"/> Tarif 1	<input type="checkbox"/> Tarif 2	<input type="checkbox"/> Tarif 3
Ausstattung	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> (bitte Nr. der Ausstattung hier eintragen) Zusatzangaben:		

Tarif 1: Betriebe, Vereine, Organisationen mit Erwerbszweck

Tarif 2: Kulturveranstaltungen mit teilweisem Erwerbszweck, Vereine ohne Erwerbszweck, sowie private Veranstaltungen

Tarif 3: Benefizveranstaltungen von Nonprofitorganisationen

Eine ordnungsgemäße Übergabe wird bestätigt. Weiters erkläre ich, dass ich die Tarif- und Hausordnung der Marktgemeinde Weyer für die Benützung von Räumlichkeiten im Egerer Schloss Weyer zur Kenntnis genommen habe und bin damit einverstanden.

Ort, Datum: _____

Unterschrift des Nutzers:

Für die Marktgemeinde Weyer

TARIF- UND HAUSORDNUNG

für die Benützung von Räumlichkeiten im Egerer Schloss Weyer

1. Die Marktgemeinde Weyer ist für die gesamte Organisation und Zuteilung an die jeweiligen Nutzer zuständig. Den Anweisungen der Gemeinde ist Folge zu leisten. Es besteht kein Anspruch auf die Nutzung des Egererschlosses.
2. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für das Eigentum der Nutzer, für deren Veranstaltungen und die Folgen der Veranstaltungen.
3. Das Egererschloss ist so zu nutzen, dass Beschädigungen nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen bleiben. Energie ist sparsam zu nutzen. Schäden und Unregelmäßigkeiten sind sofort der Gemeinde zu melden.
4. Im Mehrzwecksaal und in allen Unterrichtsräumen herrscht Rauchverbot.
5. Eine Weitervermietung bzw. Überlassung an Dritte ist ausdrücklich untersagt.
6. Nutzungsbereich:
 - a) Mehrzwecksaal mit Foyer, Sanitär- und Nebenräume
 - b) Schlosshof mit Tribüne und Überdachung
 - c) Historischer Bau nur mit zusätzlicher Erlaubnis
 - d) Vermietung der Ausstattung
7. Nutzungsentgelt pro angefangenem Tag:
 - 1) Betriebe, Vereine, Organisationen mit zumindest teilweise Erwerbszweck

gesamter Saal pro angefangenen Tag	€ 120,00
Saalhälfte pro angefangenen Tag	€ 80,00
 - 2) Kulturveranstaltungen mit zumindest teilweise Erwerbszweck und Vereine ohne ohne Erwerbszweck, private Veranstaltungen

gesamter Saal pro angefangenen Tag	€ 60,00
Saalhälfte pro angefangenen Tag	€ 40,00
 - 3) Benefizveranstaltungen von Nonprofitorganisationen

gesamter Saal pro angefangenen Tag	€ 30,00
Saalhälfte pro angefangenen Tag	€ 20,00
 - 4) Heizkostenpauschale pro Tag (nur bei Heizaufwand) € 40,00
 - 5) Internetpauschale pro halben Tag € 10,00
 - 6) Beamer pro Tag € 40,00
 - 7) Notebook pro Tag € 20,00
 - 8) Bühnenpodest, Richtpreis je m² pro Tag € 5,00
 - 9) Stellwände je Wand

1. Tag	€ 3,00
2. Tag	€ 2,00
jeder weitere Tag	€ 1,00
 - 10) Stehtische je Tisch

1. Tag	€ 5,00
2. Tag	€ 3,00
jeder weitere Tag	€ 1,00

Die Zuordnung der Nutzer zur maßgeblichen Preiskategorie obliegt der Gemeinde.

Für Nutzungen mit besonderen Abnützungen oder erhöhtem Energieverbrauch (z.B. Märkte, Massenbesuch, Veranstaltungen mit Ausgabe von Speisen, ...) werden entsprechend höhere Beiträge eingehoben. Die Höhe bestimmt die Gemeinde. Zu allen Beträgen kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

8. Die anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu trennen. Die Entsorgung wird nach Aufwand verrechnet. Heizung und Strom werden ebenfalls nach Aufwand verrechnet.
9. Die Nutzer sind verpflichtet, bei Ende der Veranstaltungen alle nicht benötigten Stromquellen auszuschalten und abzusperrern.
10. Nach den Veranstaltungen sind die Räumlichkeiten gemeinsam mit einem Gemeindebediensteten auf Funktionsfähigkeit und Ordnung zu kontrollieren, das Gleiche gilt für verliehene Ausstattungsteile. Schäden sind grundsätzlich von den Veranstaltern bzw. Mietern zu ersetzen.